

Heimvertrag

Vertragspartner

zwischen dem Träger der

- nachstehend Einrichtung genannt -

Hospital-Stiftung Dillingen

Am Stadtberg 18

89407 Dillingen

vertreten durch (Einrichtungsleitung) **Herrn Siegfried Huber**

und

Frau / Herrn

- Bewohnerin / Bewohner -

Geboren am

bisher wohnhaft in *

vertreten durch Frau / Herrn

- Bevollmächtigte/r oder Betreuer/in -

wohnhaft in

wird folgender Vertrag abgeschlossen.

Die Vertretung hat die Berechtigung zum Vertragsabschluss nachgewiesen durch:

Vollmacht vom:

Bestellsurkunde des Betreuungsgerichtes vom:

Aktenzeichen

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

* Angabe freiwillig

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Abschnitt 1: Leistungen

- § 1 Leistungen der Unterkunft
- § 2 Leistungen der Hauswirtschaft
- § 3 Leistungen der Verpflegung
- § 4 Leistungen der Pflege
- § 5 Leistungen der Betreuung
- § 6 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung
- § 7 Sonstige Leistungen

Abschnitt 2: Schutzbestimmungen und Bewohnerrechte

- § 8 Infektionsschutz
- § 9 Mitwirkung der Bewohner
- § 10 Informations- und Beschwerderecht

Abschnitt 3: Pflegebedürftigkeit und Entgelte

- § 11 Pflegebedürftigkeit
- § 12 Höhe der Entgelte
- § 13 Anpassung der Entgelte bei verändertem Betreuungs- und Pflegebedarf
- § 14 Anpassung der Entgelte bei veränderter Berechnungsgrundlage
- § 15 Berechnung der Entgelte
- § 16 Zahlung der Entgelte

Abschnitt 4: Bestimmungen zum Vertrag

- § 17 Dauer und Anpassung des Vertrages
- § 18 Kündigung des Vertrages
- § 19 Regelungen für den Todesfall und zum Vertragsende
- § 20 Eigene Elektrogeräte
- § 21 Aufhebung bisheriger Heimverträge
- § 23 Schlussbestimmungen und Unterschriften

Allgemeines

Rechtliche Grundlagen

Die Einrichtung hält sich an die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) und seiner Verordnungen, an die gesetzlichen Vorgaben aus dem Pflegeversicherungsgesetz (Sozialgesetzbuch XI Buch: SGB XI) und Sozialhilfegesetz (Sozialgesetzbuch XII Buch: SGB XII), sowie an die Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG). Die Einrichtung ist durch Abschluss des Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung folgender Leistungen zugelassen:

- vollstationäre Pflege § 43 SGB XI
- eingestreute Kurzzeitpflege § 42 SGB XI
- eingestreute Kurzzeitpflege § 39c SGB V
- eingestreute Verhinderungspflege § 39 SGB XI
- Probewohnen

Die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 2 SGB XI, der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI und die Pflegesatzvereinbarung nach § 84 SGB XI einschließlich der darin definierten Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind in der jeweils gültigen Fassung verbindliche Grundlage dieses Heimvertrages. Sie können jederzeit in der Einrichtung eingesehen werden.

Qualität

Die Einrichtung erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an die Qualität, insbesondere gemäß § 112ff SGB XI und den Vereinbarungen nach § 113 und § 113a SGB XI. Sie verfügt über ein internes Qualitätsmanagement und beteiligt sich an externen Maßnahmen der Qualitätssicherung.

Ziele

Der Träger der Einrichtung weiß sich in der Führung des Heimes den Zielen der Caritas und der Katholischen Kirche verpflichtet, ist gemeinnützig bzw. mildtätig im Sinne der Abgabenordnung und trägt der Förderung zur interkulturellen Kompetenz der Betreuungs- und Pflegekräfte Rechnung.

§ 1 Leistungen der Unterkunft

(1) Zimmer/ App./ Wohnung

Die Einrichtung bietet dem Bewohner

- ein Zimmer für eine Person
- ein Zimmer für _____ Personen
- einen Wohnplatz in einem Zimmer für Personen

Hinweis: Wird ein Zweibettzimmer / Appartement von Eheleuten oder einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder sonst sich nahestehenden Personen genutzt und ist mit jedem der beiden Eheleute / Partner / Mitbewohner ein gesonderter Heimvertrag hierüber geschlossen, weisen wir darauf hin, dass bei Versterben des Ehegatten/ Partners/ Mitbewohners der freigewordene Platz wieder neu belegt wird.

Das Zimmer / App. hat ca. _____ qm. Es / sie befindet sich im Wohnbereich _____ und trägt die Nummer _____.

(2) Möblierung

Das Zimmer / App. / die Wohnung verfügt über folgende Möblierung:

- unmöbliert zur individuellen Einrichtung
- teilmöbliert mit:
 - Pflegebett
 - Sessel / Stuhl
 - Nachttisch
 - Kleiderschrank
 - Tisch
 - Gardinen
- Persönliche Möbelstücke und Einrichtungsgegenstände können mitgebracht werden, soweit die pflegerische Versorgung sichergestellt und die Reinigung aus hygienischen Gesichtspunkten möglich ist. Damit verbundene Mehraufwendungen können als Sonderleistung in Rechnung gestellt werden.

(3) Sanitäre Ausstattung

Das Zimmer / App. / die Wohnung verfügt über folgende Sanitärausstattung:

- Dusche
- Toilette
- Waschtisch / Waschbecken
- in gemeinschaftlicher Nutzung

(4) Anlagen

Zimmer / App. / die Wohnung verfügt über folgende Anschlüsse:

- Lichtrufanlage
- Telefonsteckdose
- Briefkasten
- Fernsehantenne/Kabelanschluss
- Internetanschluss

(5) Nebenräume

Zum Zimmer / App. / zur Wohnung gehören folgende Nebenräume:

- Diele Balkon / Terrasse

(6) Schlüssel

Dem Bewohner werden folgende Schlüssel übergeben:

- Haustürschlüssel Nr. Zimmerschlüssel Nr.
 Schrankschlüssel Nr. Tresorschlüssel

Die Einrichtung verfügt für Notfälle über einen zweiten Wohnungsschlüssel / Zimmerschlüssel. Der Bewohner haftet für den Verlust von Schlüsseln, sofern er ihn zu vertreten hat. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die überlassenen Schlüssel zurückzugeben. Bei Schlüsselausgabe kann eine Kaution verlangt werden, die bei Verlust einbehalten wird.

(7) Private Haftpflicht

Schäden, die durch den Bewohner zu vertreten sind, werden nicht durch eine Versicherung der Einrichtung abgedeckt. Es wird daher jedem Bewohner empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen bzw. aufrechtzuerhalten. Über die Versicherungskammer Bayern können wir eine kostengünstige Versicherung anbieten.

(8) Gäste

Der Bewohner hat das Recht, Gäste zu empfangen. Gäste können auf kurze Dauer übernachten, wenn der Bewohner das Zimmer alleine nutzt. Die Übernachtung von Gästen ist der Einrichtungsleitung vorab mitzuteilen. Ein Recht zur Dauerbeherbergung von Gästen hat der Bewohner nicht.

(9) Bauliche Änderungen

Veränderungen am baulichen und technischen Zustand des Zimmers / App./ der Wohnung, die der Bewohner wünscht, sind auf seine Kosten und nur nach vorheriger Zustimmung der Einrichtungsleitung möglich. Ein Anspruch des Bewohners besteht hierauf nicht. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist auf Verlangen der Einrichtung der ursprüngliche Zustand auf Kosten des Bewohners wiederherzustellen.

(10) Funktionsräume

Dem Bewohner stehen weiterhin zur Mitbenutzung zur Verfügung:

- Fahrradabstellplatz KFZ Parkplatz / Garage
 Abstellplatz für Elektrorollstuhl

(11) Gemeinschaftsräume

Die Einrichtung bietet dem Bewohner Räume zur Begegnung und zur Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses.

Außerdem steht ihm soweit vorhanden zur Verfügung:

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gartenanlage des Hauses | <input checked="" type="checkbox"/> Cafeteria / Speisesaal |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kirche | <input checked="" type="checkbox"/> Bierstübe |

(12) Private Nutzung von Gemeinschaftsräumen

Wenn Bewohner die Gemeinschaftsräume für private Zwecke nutzen möchten, ist dies im Einvernehmen mit der Einrichtung möglich (siehe auch § 5 Abs. 2 sowie Anlage „Verzeichnis der Zusatzleistungen“).

(13) Zutritt zum Zimmer/ Appartement/ Wohnung

Der Bewohner ist verpflichtet, dem Reinigungs- und Hauspersonal zur Durchführung der Reinigung bzw. Installations- und Instandhaltungsarbeiten Zutritt in das Zimmer/ das Appartement/ die Wohnung zu gewähren.

(14) Rauchen im Zimmer/ Appartement

Das Rauchen ist im Bewohnerzimmer aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. In ausgewiesenen Bereichen ist das Rauchen erlaubt.

(15) Haustiere

Haustiere dürfen nur mit Zustimmung der Einrichtungsleitung gehalten werden. Die Tierhaltung kann untersagt werden, wenn die Tierhaltung nicht artgerecht ist oder von dem Tier Nachteile oder Beeinträchtigungen oder Gefahren für Mitbewohner, Mitarbeiter der Einrichtung, Besucher oder die Nachbarschaft der Einrichtung ausgehen. Die kontinuierliche Versorgung des Tieres ist durch den Bewohner oder andere (nicht Mitarbeiter der Einrichtung) sicherzustellen.

§ 2 Leistungen der Hauswirtschaft

(1) Zimmerreinigung

Die Einrichtung ist verantwortlich für die Raumpflege. Der Umfang und die Häufigkeit der Reinigungsarbeiten sind dem Reinigungsplan zu entnehmen. Bei der Pflege des Zimmers wird der Zeitpunkt der Leistung mit dem Bewohner abgesprochen.

(2) Wäschekennzeichnung

Die persönliche Wäsche und Kleidung des Bewohners wird nach dem Kennzeichnungsschema des Hauses gekennzeichnet.

(3) Wäscheversorgung

Die persönliche Wäscheversorgung umfasst das maschinelle Waschen, Trocknen und Bügeln/Plätten bzw. Zusammenlegen der Wäsche und der Kleidung des Bewohners.

(4) Zeitlich befristeter Aufenthalt

Wenn der Bewohner nur vorübergehend aufgenommen wird, sind die Absätze 2 und 3 nur anzuwenden, wenn die persönliche Wäscheversorgung durch die Einrichtung vorgenommen werden soll.

(5) Gebrauchswäsche

Bei Bedarf stellt die Einrichtung den Bewohnern Oberbetten, Kissen, Bettwäsche und Handtücher ohne zusätzliche Berechnung zur Verfügung. Auf Wunsch kann eigene Bettwäsche mitgebracht werden. Diese muss für Heißmangel geeignet sein (z.B. keine Reißverschlüsse)

§ 3 Leistungen der Verpflegung

(1) Mahlzeiten/ Kostformen

Die Einrichtung bietet den Bewohnern folgende Mahlzeiten/Getränke an:

- Frühstück
- Mittagessen
- Abendessen
- Diätkost nach ärztlicher Verordnung
- bei Bedarf Zwischenmahlzeiten
- Versorgung mit Getränken, wie z. B. Tafelwasser, Tee, Kaffee

(2) Servieren der Speisen

Die Mahlzeiten werden laut Speiseplan nach Möglichkeit für alle Bewohner gemeinsam im Speisesaal - in den Gemeinschaftsräumen serviert.

Bei Krankheit oder bei besonderer Hilfebedürftigkeit, werden die Mahlzeiten dem Bewohner ohne zusätzliche Entgeltberechnung in seinem Zimmer serviert. Zimmerservice ohne pflegerische Notwendigkeit ist eine kostenpflichtige Zusatzleistung.

§ 4 Leistungen der Pflege

(1) Theoriegeleitetes Handeln

Pflegerische Leistungen bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI werden entsprechend dem jeweils allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse erbracht.

(2) Umfang der Leistungsaufwendungen

Umfang bei Pflegegrad 1– 5 gem. § 14 und § 43b SGB XI

Die Leistungen der Pflege und Betreuung umfassen Hilfe und Unterstützung zur Förderung und Erhalt von Selbständigkeit bzw. Fähigkeiten in den folgenden sechs Bereichen:

- Mobilität,
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,
- Selbstversorgung,
- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen,
- Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte, sowie zusätzliche Betreuung und Aktivierung.

Die Anlage „Verzeichnis der Regelleistungen“ enthält eine Erläuterung dieser Leistungen und ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages.

(3) Art der Hilfe

Für den Bewohner werden im Einzelfall die auf der Grundlage dieses Vertrags erforderlichen pflegerischen Hilfen erbracht. Die Hilfestellungen orientieren sich an dem Ziel, dass der Bewohner - soweit wie möglich - diese Verrichtungen eigenständig übernimmt. Die Maßnahmen werden je nach Zielsetzung in Absprache mit dem Bewohner entweder vollständig übernommen, teilweise übernommen bzw. unterstützt, beaufsichtigt oder angeleitet.

(4) Dokumentation des Pflegeprozesses

Die Pflegeprozessplanung und die Pflege- und Betreuungsleistungen werden in der Pflegeprozessdokumentation schriftlich festgehalten. Die Pflegeprozessdokumentation ist Eigentum der Einrichtung; der Bewohner hat Einsichtsrecht und das Recht auf eigene Kosten Kopien zu erhalten. Der Bewohner, dessen Bevollmächtigter oder Betreuer hat an der Pflegeprozessdokumentation kein Besitzrecht.

(5) Medizinische Behandlungspflege

Im Rahmen des SGB XI in der jeweils gültigen Fassung erbringt die Einrichtung Leistungen der so genannten medizinischen Behandlungspflege.

Diese Leistungen werden unter den folgenden Voraussetzungen erbracht, dass der Arzt:

1. diese schriftlich angeordnet,

2. den Bewohner über die geplante Maßnahme umfassend aufgeklärt hat,
3. die Maßnahme nicht selbst erbringt, sein persönliches Handeln nicht notwendig ist und die Einrichtung zur Ausführung der Maßnahme befähigt und bereit ist und
4. das Personal der Einrichtung rechtzeitig und im erforderlichen Umfang informiert und beraten und die geplante Maßnahme ordnungsgemäß angeordnet hat.

Zudem muss der Bewohner in die Maßnahme und deren Durchführung durch entsprechend qualifiziertes Personal der Einrichtung einwilligen.

(6) Freie Arzt- und Apothekenwahl

Der Bewohner hat das Recht auf freie Arzt- und Apothekenwahl.

§ 5 Leistungen der Betreuung

(1) Rechtliche Grundlagen

Leistungen der Betreuung dienen der Orientierung, der Gestaltung des persönlichen Alltags, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Unterstützung bei persönlichen Angelegenheiten. Es handelt sich hier nicht um die gesetzlich angeordnete Betreuung im Sinne der §§ 1896 ff. BGB. Näheres zu den Inhalten in Absatz 1 und 2 sind insbesondere dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI, den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen sowie den Maßstäben und Grundsätzen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität zu entnehmen.

(2) Religiöse, kulturelle und soziale Angebote

Die Leistungen der Betreuung umfassen im Besonderen:

Hilfen bei der persönlichen Lebensführung,

Soziale Betreuung in Form von Gemeinschaftsveranstaltungen und Festen, kleinere persönliche Hilfestellungen,

Vermittlung seelsorgerischer Betreuung.

Nicht im Heimentgelt enthalten sind Fahrtkosten, Eintrittsgelder und Verköstigen außerhalb der Einrichtung und das Ausrichten privater Feste (z.B. Geburtstags-Jubiläumsfeiern usw. → siehe Zusatzleistungen). Diese sind vom Bewohner selbst zu tragen, falls sie nicht von einem Kostenträger übernommen werden.

(3) Information

Die Einrichtung bietet den Bewohnern und deren Angehörigen Information an, insbesondere in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Ämtern und Behörden.

(4) Persönliche Beratung

Den Bewohnern wird persönliche Beratung angeboten. Nicht umfasst sind

Rechtsdienstleistungen sowie Aufgaben, die von dem Betreuer oder Bevollmächtigten der Bewohner zu erfüllen sind.

§ 6 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung

Pflegebedürftige in stationären Einrichtungen, die pflegeversichert sind, haben gemäß §§ 28a Abs.1 Nr. 6 und 43b SGB XI Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht.

§ 7 Sonstige Leistungen

(1) Hilfsmittel

Soweit Hilfsmittel nicht nach gesetzlichen Regelungen von der Krankenkasse bzw. der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, trägt der Bewohner die Kosten selbst, da sie nicht im Entgelt enthalten sind.

(2) Zusatzleistungen

Über die notwendigen Regelleistungen hinaus können Zusatzleistungen außerhalb des Heimvertrages und gegen gesondertes Entgelt vereinbart werden (ggf.: Anlage „Verzeichnis der Zusatzleistungen“).

§ 8 Infektionsschutz

(1) Meldepflicht und ärztliches Zeugnis

Der Bewohner ist verpflichtet, der Einrichtungsleitung ansteckungsfähige Erkrankungen zu melden und gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz vor oder unverzüglich nach der Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Die Kosten hierfür trägt der Bewohner.

(2) Meldepflicht der Einrichtung

Die Einrichtung teilt dem zuständigen Gesundheitsamt gemäß § 9 Infektionsschutzgesetz meldepflichtige ansteckungsfähige Krankheiten mit. Der Bewohner wird über eine erfolgte Meldung informiert.

§ 9 Mitwirkung der Bewohner

(1) Bewohnervertretung

Die Bewohner wirken durch eine Bewohnervertretung in Angelegenheiten des Heimbetriebs wie Wohnen und Unterkunft, Aufenthaltsbedingungen, Betreuung und Freizeitgestaltung, Speisen- und Getränkeversorgung sowie ggf. bei einer Heimordnung mit. Die Bewohnervertretung kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens

hinzuziehen.

(2) Bewohnerfürsprecher

Für die Zeit, in der eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden kann, nimmt ein ehrenamtlicher Bewohnerfürsprecher seine Aufgaben wahr. Die zuständige Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht – (FQA, ehemalige Heimaufsicht) bestellt den Bewohnerfürsprecher und informiert hierüber die Einrichtungsleitung.

(3) Zeitlich befristeter Aufenthalt

In Einrichtungen oder Einrichtungsteilen, die der vorübergehenden Aufnahme der Bewohner dienen, finden Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 10 Informations- und Beschwerderecht

(1) Informationsrecht

Der Bewohner hat das Recht, sich über die Ergebnisse der internen und externen Qualitätssicherung zu informieren.

(2) Beschwerderecht

Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Leitung der Einrichtung oder beim Träger beraten zu lassen sowie sich über Mängel (schriftlich oder mündlich) zu beschweren.

(3) Qualität der Leistung

Bei Nicht- oder Schlechtleistung der Einrichtung kann der Bewohner eine Kürzung des Entgelts nach Maßgabe des § 10 WBVG verlangen.

(4) Beratung und Beschwerden bei Aufsichtsbehörden

Der Bewohner hat das Recht, sich bei seiner Pflegekasse oder der zuständigen Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht – (FQA) beraten zu lassen sowie sich zu beschweren. Die Anschriften entnehmen Sie bitte der Anlage „Adressverzeichnis zur Möglichkeit der Beratung und Beschwerde“.

(5) Verbraucherschlichtungsstelle

Der Träger der Einrichtung nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Streitbelegungsstelle teil.

§ 11 Pflegebedürftigkeit

(1) Pflege- und allgemeiner Betreuungsbedarf

Bei Vertragsabschluss besteht bei dem Bewohner

- keine Pflegebedürftigkeit
- Pflegebedürftigkeit gem. SGB XII unterhalb des Pflegegrades 1
- Pflegebedürftigkeit in Pflegegrad 1
- Pflegebedürftigkeit in Pflegegrad _____

(2) Begutachtung außerhalb SGB XI

Die Kosten für die Begutachtung und Feststellung des Pflege- und allgemeinen Betreuungsbedarfs von Bewohnern, die nicht pflegeversichert sind, werden von der Einrichtung und dem Bewohner je zur Hälfte getragen.

(3) Änderung des Pflegegrades

Bei Veränderungen des Hilfe- und Pflegebedarfs stellt der Bewohner bei seiner Pflegekasse einen entsprechenden Antrag auf Einstufung der Pflegebedürftigkeit. (vgl. § 13 Abs. 2 und § 15)

(4) Weigerung zur Beantragung der Begutachtung von Pflegebedürftigkeit

Kommt der Bewohner nach schriftlicher Aufforderung und Begründung seiner Verpflichtung gemäß Absatz 3 nicht nach, leitet die Einrichtung die Aufforderung und Begründung der Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zu.

§ 12 Höhe der Entgelte

(1) Entgelte

Die Einrichtung ist berechtigt, dem Bewohner leistungsgerechte Entgelte zu berechnen, die der Einrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, den Versorgungsauftrag zu erfüllen. Die Entgelte für die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Kostenträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträgern) nach den einschlägigen Vorschriften des Pflegeversicherungsgesetzes und des Sozialhilfegesetzes vereinbart sind.

(2) Festlegung der Entgelte

Die Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung), für Unterkunft und für Verpflegung sowie der Ausbildungszuschlag sind in den Vergütungsvereinbarungen gemäß §§ 84-87 SGB XI bzw. gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII festgelegt. Das Entgelt für gesondert berechenbare Investitionskosten

wird mit Zustimmung der zuständigen Regierung gemäß § 82 SGB XI festgelegt und entspricht dem Investitionsbetrag in der Vereinbarung gemäß §§ 75ff SGB XII mit dem Sozialhilfeträger. Im Falle einer Erhöhung wird auf § 14 verwiesen.

(3) Hinweise auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Kostenübernahme bzw. Bezuschussung zu den Heimkosten

Der Bewohner hat die Möglichkeit, bei der Pflegekasse, dem Sozialhilfeträger und ggf. sonstigen Dritten Anträge auf Kostenübernahme bzw. Bezuschussung zu den Heimkosten zu stellen. Ein Sozialhilfeantrag kann nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn der Bewohner die Heimkosten nicht aus eigenen Mitteln oder Mitteln von anderen, besonders von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen (z.B. Krankenkasse, Pflegekasse, Versorgungsämtern, Rentenversicherung, sonstigen Versicherungsträgern) begleichen kann. Im Grundsatz müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit Hilfe gewährt werden kann:

- nicht ausreichendes Einkommen
- nicht ausreichendes Vermögen
- keine Unterhaltsansprüche gegen Angehörige oder andere Ansprüche.

In § 90 Abs. 2 SGB XII sind Vermögensarten aufgezählt, die bei der Gewährung von Sozialhilfe stets unberücksichtigt bleiben. Die wichtigsten sind:

- das „angemessene Hausgrundstück“, das dem Leistungsberechtigten oder seinen näheren Angehörigen (Ehepartner, minderjährige Kinder) als Wohnung dient, sowie
- kleinere Barbeträge. Bei Alleinstehenden sind dies zurzeit 2.600,00 €. Bei Verheirateten erhöht sich der geschützte Betrag um 614,00 € auf gemeinsam 3.214,00 €. Daneben wird für jede Person, die vom Leistungsberechtigten und seinem Ehegatten überwiegend unterhalten wird, ein Zuschlag von 256,00 € gewährt.
- Eine Bestattungsvorsorge in angemessenem Umfang (Auskunft über den genauen Wert gibt der örtlich zuständige Sozialhilfeträger).
-

(4) Entgelte für pflegebedürftige Bewohner

Die Entgelte für **pflegebedürftige Bewohner** im Rahmen dieses Vertrages betragen täglich:

| Leistungen | | Kosten pro Tag in EUR |
|------------------------------------|--------------|----------------------------------|
| Pflegebedingte Aufwendungen | Pflegegrad 1 | 39,87 € |
| | Pflegegrad 2 | 55,36 € |
| | Pflegegrad 3 | 71,53 € |

| | | |
|--|------------------------------|----------------------------|
| | Pflegegrad 4 | 88,39 € |
| | Pflegegrad 5 | 95,95 € |
| Unterkunft und Verpflegung | Unterkunft | 9,60 € |
| | Verpflegung | 11,16 € |
| Abzug bei Sondennahrung (vgl. 15 Abs. 7) | % | |
| Gesondert berechenbare Investitionskosten | Zimmer für eine Person | 1.0 12,50 € 1.1 12,17 € |
| | ein Wohnplatz für 2 Personen | 2.0 8,07 € 2.1 7,94 € |
| | | |
| | | |
| Ausbildungszuschlag | | 1,30 € |

Bei einem entsprechenden Bescheid der Pflegekasse übernimmt diese bei:

a)

| vollstationärer Pflege bei | ab 01.01.2017 monatlich pauschal EUR |
|-----------------------------------|---|
| Pflegegrad 1 | 125,00 |
| Pflegegrad 2 | 770,00 |
| Pflegegrad 3 | 1.262,00 |
| Pflegegrad 4 | 1.775,00 |
| Pflegegrad 5 | 2.005,00 |

Damit verbleibt für Versicherte in der Pflegeversicherung im jeweiligen Pflegegrad der Pflegegrade 2 - 5 folgender einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (bezogen auf die pflegebedingten Aufwendungen) bei vollstationärer Pflege pro Monat:

27,58 €

| | |
|--|--------------------------|
| Kurzzeitpflege für maximal 8 Wochen | ab 01.01.2017 EUR |
|--|--------------------------|

b)

| | |
|--------------------------|---------|
| Pflegegrad 1 | 0,00 |
| Pflegegrade 2 – 5 | 1612,00 |

c)

| | |
|---|------------------------------|
| Verhinderungspflege für maximal 8 Wochen | ab 01.01.2017 EUR |
| Pflegegrad 1 | 0,00 |
| Pflegegrad 2 – 5 | 1612,00 |

d) Hinweis:

Die unter a) – c) angegebenen Beträge dienen Ihrer Information. Sie können sich durch Gesetzesänderungen verändern. Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil kann sich im Rahmen von Pflegesatzverhandlungen verändern, vgl. auch §§ 13, 14 Heimvertrag.

(5) Entgelte für nicht pflegebedürftige Bewohner

| Entgeltbestandteile | Leistungen | Zu zahlende Entgelte |
|----------------------------|-------------------|-----------------------------|
| Maßnahmepauschale | Betreuung | 19,70 € |
| Grundpauschale | Unterkunft | 9,60 |
| | Verpflegung | 11,16 |
| Investitionsbetrag | Zimmer 1.0 | 12,50 € |
| | Zimmer 1.1 | 12,17 € |
| | Zimmer 2.0 | 8,07 € |
| | Zimmer 2.1 | 7,94 € |
| Ausbildungszuschlag | | 1,30 € |

(6) Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung

Der Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuung und Aktivierung gemäß § 6 wird der Einrichtung von der Pflegekasse und von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes erstattet.

(7) Nebenkosten

Hinsichtlich Nebenkosten gilt:

- a) Die Kosten für Heizung, Kalt- und Warmwasserversorgung, Strom, Müll- und Abwasserentsorgung sind in den Entgelten enthalten.
- b) Die Entsorgung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten sowie bei wesentlicher Überschreitung der üblichen Müllmenge kann die Einrichtung gesondert in Rechnung stellen (Anlage „Verzeichnis der Zusatzleistungen“).
- c) Die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Überprüfungen von Elektrogeräten, die Heimbewohner eingebracht haben, sind von diesen zu tragen.

(8) Entgelte für Zusatzleistungen

Die Entgelte für Zusatzleistungen sind dem „Leistungsverzeichnis Zusatzleistungen“ in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen und werden gesondert berechnet (→ Anlage „Verzeichnis der Zusatzleistungen“).

§ 13 Anpassung der Entgelte bei verändertem Betreuungs- und Pflegebedarf

(1) Anpassung der Entgelte bei verändertem Betreuungs- und Pflegebedarf

Ändert sich der Betreuungs- oder Pflegebedarf des Bewohners, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistung anbieten. Der Bewohner kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das von dem Bewohner zu zahlende angemessene Entgelt erhöht oder verringert sich in dem Umfang, in dem der Bewohner das Angebot angenommen hat.

(2) Einseitige Anpassung

Bei Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI oder deren Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, ist die Einrichtung berechtigt, bei Änderungen des Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Bewohners nach Maßgabe des Absatz 1 Satz 3 durch einseitige Erklärung anzupassen. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Der Umfang der Pflege- und Betreuungsleistung und die Höhe des dafür zu entrichtenden Entgelts richtet sich nach dem Bescheid der Pflegekasse. Der Zeitpunkt der Entgeltanpassung richtet sich nach dem im Bescheid festgesetzten Datum, tritt aber nicht vor Zugang des Anpassungsschreibens gemäß Absatz 3 in Kraft. Die Möglichkeit der vorläufigen Entgeltanpassung richtet sich nach § 15 Abs. 2. Erfolgt der Wechsel bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners aus der Einrichtung, so erfolgt die Anpassung frühestens ab dem Tag der Rückkehr des Bewohners.

(3) Angebot zur Anpassung

Die Einrichtung hat das Angebot zur Anpassung des Vertrages dem Bewohner

durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.

(4) Ausschluss von Leistungen

Sofern und soweit die Einrichtung mit dem Bewohner bei Abschluss des Heimvertrags eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über den Ausschluss bestimmter Leistungen geschlossen hat, entfällt die Anpassungspflicht der Einrichtung, sofern sie unter Berücksichtigung des dem Heimvertrag zu Grunde gelegten Leistungskonzepts daran ein berechtigtes Interesse hat und dieses in der Vereinbarung begründet.

§ 14 Anpassung der Entgelte bei veränderter Berechnungsgrundlage

(1) Anpassung der Entgelte bei veränderter Berechnungsgrundlage

Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts und der Entgeltbestandteile verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Entgelts für gesondert berechenbare Investitionskosten bzw. des Investitionsbetrags ist nur zulässig, wenn sie betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Ankündigung und Begründung der Erhöhung

Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl das erhöhte Entgelt als auch die Erhöhung selbst angemessen sind. Bei Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI Kapitel sieben und acht und/oder Leistungen nach dem SGB XII Kapitel zehn beziehen, gilt die von den Kostenträgern festgelegte Entgelthöhe als angemessen. Die Einrichtung hat die Bewohner mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, von der voraussichtlichen Erhöhung schriftlich unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Erhöhung in Kraft treten soll sowie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben. Die Mitteilung muss eine Gegenüberstellung der bisherigen Entgeltbestandteile und der vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(3) Einbeziehung der Bewohnervertretung

Die Bewohnervertretung wird bei der Verhandlung von Vergütungsvereinbarungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 42 Abs. 2 AVPfleWoqG beteiligt.

§ 15 Berechnung der Entgelte

(1) Vorläufiger Pflegegrad bei fehlender Einstufung

Bei pflegebedürftigen Bewohnern, für die bei Einzug in die Einrichtung kein Bescheid der Pflegekasse über den Grad der Pflegebedürftigkeit nach SGB XI vorliegt, stellt die Einrichtung die Entgelte vorläufig in Rechnung, die nach ihrer Einschätzung dem zu erwartenden Pflegegrad entspricht.

Nach erfolgter Einstufung gleicht die Einrichtung etwaige Überzahlungen bzw. der Bewohner ausstehende Entgelte spätestens mit der nächsten fälligen Rechnung aus.

(2) Vorläufiger Pflegegrad bei verweigerter Beantragung

Kommt der Bewohner nach schriftlicher Aufforderung und Begründung seiner Verpflichtung, trotz Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eines Pflegegrads, bzw. einen höheren Pflegegrad zu beantragen nicht nach, kann die Einrichtung ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach schriftlicher Aufforderung den Pflegesatz vorläufig nach dem nächst höheren Pflegegrad berechnen. Lehnt der Medizinische Dienst der Krankenkassen die Höherstufung ab, zahlt die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich und ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt mit 5% pro Jahr verzinst zurück.

(3) Berechnungstage

Die Pflegesätze, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie gesondert berechenbare Investitionskosten bzw. der Investitionsbetrag werden für den Tag der Aufnahme des Bewohners in die Einrichtung sowie für jeden weiteren Tag des Aufenthalts berechnet. Zieht der Bewohner in eine andere Pflegeeinrichtung, wird der Verlegungstag nicht berechnet.

(4) Vorübergehende Abwesenheit

Reglung bei vorübergehender Abwesenheit:

- a) Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Bewohner freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Aufenthalten in Krankenhäusern und in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.
- b) Bei der Berechnung der Abwesenheitsdauer gelten der Tag, an dem der Bewohner die Einrichtung verlässt, und der Rückkehrtag jeweils als ein Anwesenheitstag.

- c) Während der ersten drei Abwesenheitstage hat das Pflegeheim Anspruch auf die volle Pflegevergütung, sowie auf die vollen Entgelte für Unterkunft und Verpflegung bzw. für Grundpauschale und Maßnahmenpauschale sowie für den Ausbildungszuschlag.
- d) Ab dem vierten Abwesenheitstag wird bei Pflegebedürftigen ein Abschlag von je 25% der Entgelte der Pflegevergütung und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung vorgenommen, bei Nicht-Pflegebedürftigen in Höhe von je 25% der Grundpauschale und Maßnahmenpauschale sowie bei allen Bewohnern von 25% des Entgelts für den Ausbildungszuschlag.
Sofern sich aufgrund eines neuen Rahmenvertrages nach SGB XI oder SGB XII ein anderer Abwesenheitszeitraum oder / und höhere Abschläge ergeben sollten, gelten mit Inkrafttreten dieser Rahmenverträge die dort vereinbarten Abschläge.
Buchstaben a – d geben die Regelungen des § 87a SGB XI wieder. Sollten sich aufgrund einer Gesetzesänderung ein anderer Abwesenheitszeitraum oder / und andere Abschläge ergeben, werden diese mit Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften in Ansatz gebracht.
- e) Das Entgelt für gesondert berechenbare Investitionskosten bzw. der Investitionsbetrag wird zu 100% in Rechnung gestellt.

(5) Zahlungspflicht nach dem Tod

Der Vertrag endet mit dem Tod des Bewohners. Für die Zeit nach dem Sterbetag, d.h. ab dem Folgetag nach Ableben des Bewohners, der keine Leistungen nach dem SGB XI erhält, wird bis zur Wiederbelegung des Zimmers, jedoch längstens für zwei Wochen das Entgelt für Unterkunft und gesondert berechenbare Investitionskosten bzw. der Investitionsbetrag berechnet. Ersparte Aufwendungen müssen berücksichtigt werden, für deren Höhe gilt §15 Abs. 4 d - e dieses Vertrages entsprechend. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Bewohner nur vorübergehend aufgenommen wird.

(6) Nicht eingehaltener Einzugstermin und vorzeitiger Auszug bei Kündigungsfrist

Bei verspätetem oder nicht erfolgtem Einzug ist die Einrichtung berechtigt, ab dem vertraglich vereinbarten Einzugstermin bis zur Belegung bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Regelung für vorübergehende Abwesenheit gemäß Abs. 4 in Rechnung zu stellen, soweit die Unterkunft seitens der Einrichtung nicht anderweitig vergeben werden kann.

Dem Bewohner wird der Nachweis gestattet, dass die in Rechnung gestellten Leistungen nicht vorgehalten wurden und damit nicht berechnet werden dürfen, bzw. die ersparten Aufwendungen höher sind.

Die Regelungen bei vorübergehender Abwesenheit gemäß Abs. 4 a - e bleiben von dieser Klausel unberührt.

(7) Ernährung per Sonde

Die Einrichtung berechnet eingesparte Aufwendungen bei der Ernährung per Sonde pauschal:

- Für jeden Tag, an dem der Bewohner ausschließlich Sondennahrung erhält, werden die Entgelte für Verpflegung um den Betrag des Lebensmittelaufwandes gekürzt.
- Erhält der Bewohner zusätzlich Nahrung und Flüssigkeit kommen die Pauschalen zum Abzug, die der jeweils gültigen Fassung der zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und der Kostenträger geschlossenen bayerischen Vereinbarungen „Kostenerstattungsanspruch der Pflegeheimbewohner bei Bezug von Sondennahrung“ enthalten sind. Diese sind insoweit wesentlicher Vertragsbestandteil und können in der Einrichtung eingesehen werden.

Dem Bewohner steht der Nachweis frei, dass der Einrichtung geringere Aufwendungen entstanden sind als die geforderten Pauschalen.

§ 16 Zahlung der Entgelte

(1) Abrechnung mit Kostenträgern

Die Leistungen gemäß Pflegeversicherungs- und Sozialhilfegesetz rechnet die Einrichtung entsprechend den geltenden Verfahrensvorschriften unmittelbar mit dem jeweiligen Kostenträger ab.

(2) Bestimmung des Pflegegrades

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung ist die Feststellung des Pflegegrades durch die Pflegekasse notwendig.

(3) Zahlungspflicht der Bewohner

Soweit die Leistungsentgelte und sonstige Kosten (z. B. bei Abwesenheit) nicht von öffentlichen Kostenträgern erstattet werden, obliegt die Zahlungspflicht dem Bewohner.

(4) Kontoangaben

Die vereinbarten Entgelte sind jeweils am 3. Werktag des laufenden Monats im Voraus fällig. Sie sind an folgende Bankverbindung zu überweisen:

Name des Kontoinhabers: Heilig-Geist-Stift
Name und Sitz der Bank: Sparkasse Dillingen
IBAN: DE 29 7225 1520 0000 003956
BIC: BYLADEM1DLG

(5) Rechnung

Die Entgelte für Kurzzeit- und Verhinderungspflege sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

§ 17 Dauer und Anpassung des Vertrags

(1) Vertragsbeginn

Der Vertrag wird abgeschlossen mit Wirkung zum: _____

(2) Vertragsdauer

Der Vertrag wird abgeschlossen

unbefristet

befristet bis zum Tag des Auszugs am: _____

wegen:

Kurzzeitpflege / Verhinderungspflege

Probewohnen

sonstiges: _____

(3) Ende des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung oder Tod des Bewohners

§ 18 Kündigung des Vertrags

(1) Kündigung durch den Bewohner

Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des

Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Aushändigung kündigen. Aus wichtigem Grund kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist.

(2) Kündigung durch die Einrichtung

Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- I) der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
- II) die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistung nach § 13 nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistung auf Grund eines Ausschlusses nach § 13 Absatz 4 nicht anbietetund der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.
- III) der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- IV) der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Gesamtentgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Gesamtentgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

(3) Ergänzung zu Abs. 2 Satz 2 Nr. II

Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 2 Satz 2 Nummer II Buchstabe a nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner gegenüber ihr Angebot nach § 13 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Verbrauchers im Sinne des § 13 nicht entfallen ist.

(4) Ausschluss und Unwirksamkeit der Kündigung

Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 2 Satz 2 Nummer IV nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer IV mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder wenn sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet.

(5) Schriftform und Begründung

Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(6) Kündigungsfristen

In den Fällen des Absatzes 2 Nummer II bis IV kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(7) Nachweis von Leistungersatz und Umzugskosten

Hat der Bewohner nach Abs. 1 Satz 6 auf Grund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 SGB XI bleibt unberührt. Hat die Einrichtung nach Abs. 2 Satz 2 Nummer I gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen. Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 19 Regelung für den Todesfall und zum Vertragsende

(1) Benachrichtigung im Todesfall

Der Bewohner teilt der Einrichtung mit, welche Personen im Falle des Todes zu benachrichtigen sind.

(2) Rückgabe Unterkunft

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Unterkunft besenrein und von

persönlichen Gegenständen geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

(3) Aushändigung eingebrachter Gegenstände

Der Bewohner teilt der Einrichtung mit, welche Personen im Falle des Todes zur Räumung des Zimmers bevollmächtigt sind und an die - unbeschadet der Erbfolge - die eingebrachten Gegenstände des Bewohners ausgehändigt werden sollen (Anlage „Vollmacht zur Zimmerräumung“).

§ 20 Eigene Elektrogeräte

(1) Prüfpflicht von Netzgeräten

Der Bewohner ist dafür verantwortlich, dass die von ihm eingebrachten Elektrogeräte (netzbetriebene elektrische Geräte / Netzgeräte) während der gesamten Vertragslaufzeit den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen. Der Bewohner darf daher Netzgeräte nur dann mitbringen und betreiben, wenn diese durch eine Elektrofachkraft geprüft wurden. Auch Neuanschaffungen sind vor Inbetriebnahme zu überprüfen, es sei denn, der Hersteller weist eine Inbetriebnahmeprüfung in seinen Unterlagen nach. Die Netzgeräte sind auch während des Aufenthaltes in der Einrichtung turnusgemäß, also vor Ablauf des jeweiligen Prüfzeitraumes, überprüfen zu lassen.

(2) Untersagung des Betriebens von elektrischen Geräten

Die Einrichtung kann die Aufstellung und Nutzung von netzbetriebenen, elektrischen Geräten untersagen, wenn

- a) der Bewohner diese Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht nutzen und einsetzen kann, oder
- b) die Elektrogeräte kein anerkanntes, gültiges Prüfsiegel aufweisen oder wenn von ihnen erkennbare Gefahren ausgehen.

§ 21 Aufhebung bisheriger Heimverträge

Aufhebung

Mit Abschluss dieses Heimvertrages werden alle eventuell zuvor zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Heimverträge aufgehoben.

§ 22 Schlussbestimmungen und Unterschriften

(1) Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages und dem Bewohner auszuhändigen.

(2) Informationspflicht nach § 3 Wohn- u. Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

Dem Bewohner wurden im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflicht (§ 3 WBVG) folgende Unterlagen ausgehändigt:

Gegenüber der vorvertraglichen Information vom _____ haben sich folgende Änderung ergeben:

Die Informationsunterlagen unter Berücksichtigung der Abweichungen des vorliegenden Heimvertrages sind Bestandteil des Vertrages.

Unterschrift Einrichtung

Ort, Datum _____

Unterschrift des Trägers der Einrichtung _____

Unterschrift des Bewohners

Ort, Datum _____

Unterschrift des Bewohners _____

Unterschrift des Bevollmächtigten _____

Anlagen zum Vertrag

- Verzeichnis der Regelleistungen vollstationäre - und Kurzzeitpflege gem. SGB XI
- Verzeichnis Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI
- Datenschutz und Schweigepflicht
- Erklärung zur Versorgung mit Medikamenten
- Benachrichtigung im Todesfall
- Vollmacht zur Zimmerräumung
- Information zum E-Check
- Vereinbarung über den Ausschluss der Leistungsanpassung gem. § 8 Abs. 4 WBVG
- Adressverzeichnis zur Möglichkeit der Beratung und Beschwerde
- Vollmacht für Arztbriefe